

Informationen gemäß MiFID II / Wertpapieraufsichtsgesetz („WAG“)

1. Allgemeine Informationspflichten

1.1. Informationen über den Rechtsträger

HYPO NOE Landesbank für Niederösterreich und Wien AG
Hypogasse 1
3100 St. Pölten, Niederösterreich

Telefon: +43(0)5 90 910 - 0
Telefax: +43(0)5 90 910 - 2570
Email: landesbank@hyponoe.at
Internet: www.hyponoe.at
BLZ: 53000
Legal Entity Identifier (LEI) 5493007BWYDPQZLZ0Y27
UID-Nummer: ATU15361203
Firmenbuch-Nr.: 99073 x
Firmenbuch-Gericht: Landesgericht St. Pölten

Die HYPO NOE Landesbank für Niederösterreich und Wien AG (im folgenden Text kurz „HYPO NOE“ genannt) unterliegt der Aufsicht der Finanzmarktaufsichtsbehörde („FMA“), 1090 Wien, Otto-Wagner-Platz 5, Telefon: +43/1/249 59-0, Internet: www.fma.gv.at.

1.2. Allgemeine Informationen zu den angebotenen Wertpapierdienstleistungen

Die HYPO NOE besitzt eine Konzession gemäß § 1 Abs 1 Z 1-11, 15-18 und 20 BWG. Sie erbringt Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen gemäß § 1 Z 2 und 3 WAG 2018. **Die HYPO NOE erbringt keine Portfolioverwaltung gemäß § 1 Z 3 d WAG 2018.**

Der Produktkatalog umfasst insbesondere neben Anleihen der HYPO NOE auch strukturierte Produkte und Investmentfonds diverser ausgewählter und geprüfter Kooperationspartner und Wohnbauwandelschuldverschreibungen der Hypo-Wohnbaubank AG (Treugeber: HYPO NOE). HYPO NOE prüft regelmäßig den Produktkatalog und die darin enthaltenen Produkte insbesondere in Hinblick auf die Zielmarktkonformität und die Vermeidung von Interessenkonflikten. Die HYPO NOE behält sich vor, diesen Produktkatalog anzupassen.

Nur Produkte im aktuellen Produktkatalog werden von der HYPO NOE aktiv vertrieben. Sie können sowohl im Rahmen von Anlageberatung als auch beratungsfrei erworben oder veräußert werden. Produkte außerhalb des jeweils aktuellen Produktkatalogs werden nicht empfohlen und können ausschließlich beratungsfrei erworben werden (vgl. Punkt 8.2.). Wird für ein von der HYPO NOE emittiertes und öffentlich angebotenes Wertpapier ein Prospekt gemäß Kapitalmarktgesetz (KMG) veröffentlicht, hält die HYPO NOE diesen in allen Geschäftsstellen kostenlos zur Abholung bereit. Soweit die HYPO NOE Wertpapiere anderer Emittenten anbietet, für die ein Prospekt gemäß Kapitalmarktgesetz (KMG) oder ein Basisinformationsblatt gemäß PRIIPS Verordnung (PRIIPS KID) oder ein Kundeninformationsdokument (KID) für einen Investmentfonds veröffentlicht wurde, wird sie über die Verfügbarkeit des Prospekts oder des PRIIPS KID bzw. KID vor Erbringung der jeweiligen Wertpapierdienstleistung informieren.

Wird für ein von der Hypo-Wohnbaubank AG ausgegebenes und öffentlich angebotenes Wertpapier ein Prospekt gemäß Kapitalmarktgesetz (KMG) bzw. das PRIIPS KID (PRIIPS Verordnung) veröffentlicht, hält die Hypo-Wohnbaubank AG diese Dokumente auf ihrer Homepage und die HYPO NOE diese in allen Geschäftsstellen kostenlos zur Abholung bereit.

Dem Kunden wird spätestens am ersten Geschäftstag nach Ausführung seines Auftrages oder, sofern die HYPO NOE die Bestätigung des Auftrages von einem Dritten erhält, spätestens am ersten Geschäftstag nach Eingang der Bestätigung eine Abrechnung oder eine Auftragsbestätigung übermittelt. Darüber hinaus übermittelt die HYPO NOE dem Kunden auf Wunsch Informationen über den Stand seines Auftrages.

Sämtliche Auftragsangebote in Zusammenhang mit Wertpapiergeschäften (unabhängig von der Anlageform) haben eine Gültigkeitsdauer von 1 Bankarbeitstag („Cooling Off“ – Periode), während derer dem Kunden die Möglichkeit eingeräumt wird, die erhaltenen Informationen zu einem Wertpapiergeschäft nochmals zu prüfen. Die Cooling Off Periode beginnt jedenfalls erst nach vollständiger Zustellung bzw. Übergabe sämtlicher Unterlagen und endet mit Ablauf des Bankarbeits-Folgetages. Nach Ablauf der Cooling-Off-Periode verlieren Angebote ihre Gültigkeit und müssen neu erstellt werden.

Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass er die gesetzlichen Voraussetzungen für den Geschäftsabschluss erfüllt.

In diesem Zusammenhang weist die HYPO NOE Unternehmen und unternehmerisch tätige Personen (Einzelunternehmer, die im Firmenbuch eingetragen sind, Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Vereine, Offene Gesellschaften, Kommanditgesellschaften, Wohnungseigentümergeinschaften, Stiftungen und öffentliche Gebietskörperschaften) darauf hin, dass diese Personen - um zukünftig Wertpapiergeschäfte durchführen zu können – einen sogenannten Legal Entity Identifier (LEI) benötigen. Diesen „LEI-Code“ verwendet die HYPO NOE zur korrekten Meldung der betroffenen Transaktionen an die Aufsichtsbehörden. Die HYPO NOE überprüft nicht, ob für ein Unternehmen LEI – Pflicht besteht und ob ein gültiger LEI-Code vorhanden ist.

Für Nicht-Juristische Personen (Natürliche Personen) wird im Rahmen der Meldung einer betroffenen Transaktion der sogenannte NCI (National Client Identifier) herangezogen. Dieser setzt sich je nach Staatsbürgerschaft aus unterschiedlich definierten persönlichen Daten zusammen bzw. wird in der Regel automatisch von der HYPO NOE ermittelt (Details hierzu bzw. Ausnahmen können in der HYPO NOE erfragt werden).

Die Informationen über die laufenden Kosten und Nebenkosten eines Depots sowie die Handelsspesen je Wertpapierkategorie sind im Konditionenblatt sowie im Schalterausgang ersichtlich. Darüber hinaus übermittelt HYPO NOE sowohl vor als auch nach Abschluss eines konkreten Geschäftes eine Aufstellung der anfallenden Kosten, Gebühren und Zuwendungen für diesen bestimmten Wertpapierauftrag (einmaliger ex ante - und ex post-Kostenausweis). Zeitpunkt und Art der Zustellung richten sich nach der jeweils mit dem Kunden getroffenen Vereinbarung. Zudem erhält der Kunde jährlich im Nachhinein eine Gesamtübersicht der tatsächlich angefallenen Kosten, Gebühren und Zuwendungen je Depot (jährlicher ex post – Kostenausweis).

Die HYPO NOE stellt dem Kunden vierteljährlich Depotaufstellungen entsprechend der getroffenen Zustellvereinbarung zur Verfügung.

Die Informationen über die der HYPO NOE von Dritten zukommenden bzw. allenfalls von der HYPO NOE an Dritte geleistete Zuwendungen (Vorteile) sind Bestandteil vorliegender „Informationen gem. Wertpapieraufsichtsgesetz („WAG 2018“) – siehe hierzu Ausführungen unter Punkt 9. Vorteile.

2. Möglichkeiten der Kommunikation

Die Kommunikation zwischen der HYPO NOE und den Kunden erfolgt in deutscher Sprache. An Kommunikationsmöglichkeiten stehen während der üblichen Geschäftszeiten neben dem persönlichen Gespräch auch alternative Kommunikationsmittel, wie Telefon oder elektronische Post zur Verfügung.

Aufträge des Kunden an die HYPO NOE können nur schriftlich oder - bei Abschluss entsprechender Vereinbarungen – per Telefon oder via HYPO NOE Online Banking erteilt werden.

3. Information über die Kundeneinstufung

Kreditinstitute haben ihre Kunden als professioneller Kunde, geeignete Gegenpartei oder Privatkunde einzustufen.

3.1. Professioneller Kunde

Professionelle Kunden sind nach dem **Gesetz** der Bund, die Bundesländer, Kreditinstitute, Wertpapierfirmen, Versicherungen, Kapitalanlagegesellschaften und Unternehmen, die mindestens zwei der folgenden Kriterien erfüllen:

- Bilanzsumme mindestens € 20 Millionen
- Nettoumsatz mindestens € 40 Millionen
- Eigenmittel mindestens € 2 Millionen.

Weiters kann jeder Kunde unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen die Einstufung als professioneller Kunde **beantragen**, sofern er zumindest zwei der folgenden drei Kriterien erfüllt:

- Während der letzten vier vorhergehenden Quartale durchschnittlich 10 Geschäfte pro Quartal von erheblichem Umfang (zusammen insgesamt mindestens € 15.000,-- pro Quartal)
- Finanzinstrumente inklusive Bankguthaben von mindestens € 500.000,--
- Mindestens einjährige berufliche Position im Finanzsektor, die Kenntnisse über die geplanten Geschäfte und Dienstleistungen voraussetzt.

Professionelle Kunden genießen ein gegenüber Privatkunden niedrigeres Schutzniveau.

3.2. Geeignete Gegenpartei

Bestimmte professionelle Kunden, insbesondere Kreditinstitute und Wertpapierfirmen, sind als **geeignete Gegenparteien** anzusehen. Geeigneten Gegenparteien kommt das niedrigste Schutzniveau des WAG zu, so kommen z.B. die Grundsätze der Auftragsausführung (Durchführungspolitik) oder die Eignungs- und Angemessenheitstests bei der Auftragserteilung nicht zur Anwendung, sondern die HYPO NOE ist nur zur Einhaltung der Regeln über die Interessenkonflikte und die Information über die Kundeneinstufung verpflichtet.

3.3. Privatkunde

Alle Kunden, die weder professionelle Kunden noch geeignete Gegenparteien sind, sind **Privatkunden**. Privatkunden genießen das höchstmögliche Schutzniveau des Gesetzes.

Auch professionelle Kunden oder geeignete Gegenparteien können jedoch jederzeit ihre Behandlung als Privatkunden (oder professionelle Kunden) und somit ein erhöhtes Schutzniveau verlangen.

4. Einlagensicherung und Anlegerentschädigung (Fassung 01/2019)

Die Einlagensicherung und die Anlegerentschädigung sind in Österreich im Bundesgesetz über die Einlagensicherung und Anlegerentschädigung bei Kreditinstituten (Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz - ESAEG) geregelt. Bei diesen Bestimmungen handelt es sich um die Umsetzung von entsprechenden Richtlinien der EU in innerstaatliches Recht.

Jedes Kreditinstitut mit Sitz in Österreich, das Kundeneinlagen entgegennehmen oder sicherungspflichtige Wertpapierdienstleistungen erbringen möchte, muss einer Sicherungseinrichtung angehören, andernfalls erlischt seine Konzession zur Entgegennahme von Einlagen und Erbringung sicherungspflichtiger Wertpapierdienstleistungen. Ob und welche Konzession ein Kreditinstitut in Österreich hat, lässt sich auf der Website der FMA (<http://www.fma.gv.at/de/unternehmen/banken.html>) einsehen. Die Eigentümerstruktur eines Kreditinstituts ist sowohl für die Einlagensicherung als auch für die Anlegerentschädigung unerheblich; wesentlich ist das Vorliegen einer österreichischen Konzession.

Rechtlich unselbständige Filialen ausländischer Kreditinstitute, die im Rahmen der Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit in Österreich Einlagen entgegennehmen oder sicherungspflichtige Wertpapierdienstleistungen erbringen und daher keine österreichische Bankkonzession haben, unterliegen der Einlagensicherung bzw. der Anlegerentschädigung im Sitzstaat des Kreditinstitutes. Daher sind allfällige Ansprüche grundsätzlich nach den Rechtsvorschriften des Sitzstaates geltend zu machen. Diese ausländischen Kreditinstitute können hinsichtlich der in ihren Filialen in Österreich erbrachten sicherungspflichtigen Wertpapierdienstleistungen zusätzlich bei einer österreichischen Sicherungseinrichtung Mitglied werden (freiwillige Mitgliedschaft), sind dort aber nur so weit gesichert, als der Sitzstaat des Kreditinstituts mit der dortigen Pflichtsicherung nach Art und Umfang weniger sichert als Österreich.

Die wesentlichen Unterschiede:

	Einlagensicherung	Anlegerentschädigung
Auszahlungshöchstbetrag:	EUR 100.000,-- in bestimmten Fällen EUR 500.000,-- (§ 12 ESAEG)	EUR 20.000,--
Selbstbehalt:	Nein	bei nicht-natürlichen Personen 10%
Auszahlungsfristen:	7 Arbeitstage	3 Monate
Kundenantrag erforderlich:	Nein Ausnahme: Zeitlich begrenzt gedeckte Einlagen (§ 12 ESAEG)	Ja

4.1. Anlage zu § 37a BWG - INFORMATIONSBÖGEN FÜR DEN EINLEGER

Die **Kundeninformation über die Einlagensicherung** erfolgt durch den Informationsbogen gemäß § 37a BWG. Dieser Informationsbogen wird vor jeder Kontoeröffnung bzw. vor jeder Vertragsänderung, die ein neues Vertragsformular erfordert, an den Kunden verpflichtend ausgehändigt. Der aktuelle Informationsbogen für den Einleger ist im Schalteraushang enthalten bzw. kann direkt auf der homepage der HYPO NOE unter → <http://www.hyponoe.at/de/rechtliche-hinweise/einlagensicherung-und-anlegerentschaedigung> aufgerufen werden.

4.2. Informationen zur Einlagensicherung

Im Rahmen der gesetzlichen **Einlagensicherung** wird dem Kunden eines Kreditinstitutes sein Rückzahlungsanspruch auf ein eingezahltes Guthaben gesichert. Sollte das Kreditinstitut nicht in der Lage sein, dem Kunden das Guthaben auszuzahlen, übernimmt also die Sicherungseinrichtung in einem bestimmten Umfang die Erfüllung dieses Rückzahlungsanspruchs.

Nähere Informationen zum Thema Einlagensicherung und einen ausführlichen FAQ-Bogen finden Sie auf der HYPO NOE -homepage unter <http://www.hyponoe.at/de/rechtliche-hinweise/einlagensicherung-und-anlegerentschaedigung> bzw. auf der homepage unserer Sicherungseinrichtung, der **Einlagensicherung AUSTRIA GesmbH** (<https://www.einlagensicherung.at>).

4.3. Informationen zur Anlegerentschädigung

Im Rahmen der gesetzlichen **Anlegerentschädigung** wird dem Kunden eines Kreditinstitutes sein Erfüllungsanspruch aus Wertpapiergeschäften, die er mit dem Kreditinstitut abgeschlossen hat, gesichert. Sollte das Kreditinstitut nicht in der Lage sein, dem Kunden diese Ansprüche zu erfüllen, übernimmt also die Sicherungseinrichtung in einem bestimmten Umfang die Erfüllung.

Nähere Informationen zum Thema Anlegerentschädigung und einen ausführlichen FAQ-Bogen finden Sie auf der HYPO NOE -homepage unter <http://www.hyponoe.at/de/rechtliche-hinweise/einlagensicherung-und-anlegerentschaedigung> bzw. der homepage unserer Sicherungseinrichtung, der **Einlagensicherung AUSTRIA GesmbH** (<https://www.einlagensicherung.at>).

5. Schutz von Kundenfinanzinstrumenten und Kundengeldern

Bei der Abwicklung von Transaktionen in Wertpapieren und sonstigen Finanzinstrumenten – wie z.B. Käufen und Verkäufen - und der damit verbundenen Verwahrung und Verwaltung, wenn diese nicht durch die HYPO NOE selbst erfolgt, bedient sich die HYPO NOE externer Drittverwahrer (Lagerstellen) im Inland wie auch im Ausland.

Als Hauptverwahrstelle der HYPO NOE dient in der Regel die Volksbank Wien AG, die sich ihrerseits wieder externer Drittverwahrer sowohl im Inland wie auch im Ausland bedient. Auf die sorgfältige Auswahl des Drittverwahrers wird von der HYPO NOE besonderer Wert gelegt.

Die HYPO NOE trennt Kundenbestände und Eigenbestände der Bank bzw. führt Aufzeichnungen und Konten, die es ihr ermöglichen, die für einzelne Kunden gehaltene Vermögenswerte jederzeit sowohl voneinander als auch von ihren eigenen Vermögenswerten zu unterscheiden und stimmt diese regelmäßig mit ihren Drittverwahrern ab.

Die Verwahrung erfolgt im Inland in der Regel als Sammelverwahrung bei einer Wertpapiersammelbank (Zentralverwahrer), sofern der Kunde nicht ausdrücklich Sonderverwahrung wünscht.

Bei Sammelverwahrung wird der Kunde anteiliger Miteigentümer am Sammelbestand der Wertpapiere der gleichen Gattung. Bei Sonderverwahrung verwahrt HYPO NOE die Wertpapiere gesondert von ihrem eigenen Bestand und dem Bestand Dritter.

Im Falle einer Drittverwahrung im Ausland unterliegt die HYPO NOE den geltenden Rechtsvorschriften und Usancen des entsprechenden Landes bzw. Verwahrortes sowie den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners. Diese Vorschriften können vom österreichischen Recht sowie den AGB der HYPO NOE abweichen und damit seine Rechte in Bezug auf die verwahrten Gelder und Wertpapiere beeinflussen.

Die HYPO NOE teilt Drittverwahrern in regelmäßigen Abständen ausdrücklich und schriftlich mit, dass die für Kunden hinterlegten Wertpapiere im Eigentum der Kunden stehen und nicht der HYPO NOE gehören.

Wenn es bei Drittverwahrung im Ausland nach dem jeweils anwendbaren nationalen Recht nicht möglich ist, Kundenfinanzinstrumente von den Eigenhandelsfinanzinstrumenten des Drittverwahrers getrennt zu halten, warnt die HYPO NOE den Kunden deutlich vor den damit verbundenen Risiken.

HYPO NOE haftet bei der Verwahrung für jedes Verschulden ihrer Mitarbeiter. HYPO NOE haftet bei der Verwahrung von Wertpapieren gegenüber einem Unternehmer nur für die sorgfältige Auswahl des Drittverwahrers, gegenüber einem Verbraucher auch für das Verschulden des Drittverwahrers, sofern nicht ausdrücklich anderes vereinbart wurde.

Die Folgen einer allfälligen Zahlungsunfähigkeit des Drittverwahrers richten sich nach den für ihn anwendbaren in- und ausländischen Rechtsvorschriften und der verschafften Rechtsposition. In der Insolvenz über das Vermögen eines inländischen Drittverwahrers haben die Miteigentümer ein Aussonderungsrecht an der anteiligen Anzahl der verwahrten Wertpapiere derselben Gattung.

Ist ein Verlust an dem Sammelbestand eingetreten oder sind Wertpapiere nicht vorhanden, hat der Eigentümer bzw. Hinterleger im Insolvenzverfahren des Drittverwahrers eine Insolvenzforderung. Alle Einzelheiten zu Anlegerentschädigung- und Einlagensicherungseinrichtungen finden Sie im Punkt 4. Einlagensicherung und Anlegerentschädigung.

Die HYPO NOE hat zur Einhaltung der Bestimmungen zum Schutz von Kundenfinanzinstrumenten und Kundengeldern einen eigenen Beauftragten bestellt („Safeguarding Officer“).

6. Sicherungs- und Pfandrechte der HYPO NOE

Nach den vereinbarten Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Bankgeschäfte (AGB) stehen der HYPO NOE Sicherungsrechte zu, insbesondere gemäß den Punkten 49ff (Pfandrecht) und 58ff (Zurückbehaltungsrecht).

Darüber hinaus können im Einzelfall weitere Sicherungsrechte zugunsten der HYPO NOE vereinbart werden. Solche Sicherungsrechte können je nach Kundeneinstufung entweder in Form beschränkter dinglicher Rechte (insbesondere Pfandrecht) oder im Wege der Vollrechtsübertragung (Übertragung des Eigentums) begründet werden.

Bei Privatkunden ist die Vollrechtsübertragung unzulässig. Bei professionellen Kunden und geeigneten Gegenparteien wird die HYPO NOE vor Vollrechtsübertragung über die hiermit

verbundenen Risiken und Auswirkungen auf die Kundengelder und die übertragenen Finanzinstrumente gesondert hinweisen.

7. Interessenkonflikte

Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen ist die HYPO NOE verpflichtet, ihre Kunden über die in von ihr zur Bewältigung von Interessenkonflikten getroffenen Maßnahmen und Vorkehrungen zu informieren.

HYPO NOE erbringt ihre Dienstleistungen mit der erforderlichen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit im bestmöglichen Interesse ihrer Kunden.

Durch das größer werdende Spektrum der Tätigkeiten und Dienstleistungen im Zusammenhang mit Finanzinstrumenten lassen sich Interessenkonflikte zwischen diesen Tätigkeiten und den Interessen der Kunden nicht immer ausschließen.

Der Anspruch der HYPO NOE ist es, solche Interessenkonflikte zu erkennen und adäquat zu bewältigen, um im bestmöglichen Interesse ihrer Kunden handeln zu können.

Grundsätzlich können **Interessenkonflikte** zwischen der HYPO NOE und

- anderen Unternehmen ihres Sektors,
- Unternehmen des Volksbankenverbundes,
- Mitarbeitern der HYPO NOE,
- dem Management der HYPO NOE,
- vertraglich gebundenen Vermittlern oder
- anderen mit der HYPO NOE verbundenen Personen und
- Kunden der HYPO NOE

entstehen.

Interessenkonflikte können insbesondere dann entstehen, wenn die HYPO NOE oder eine der genannten Personen am Ergebnis einer für den Kunden erbrachten Dienstleistung oder eines im Namen des Kunden getätigten Geschäfts ein Interesse haben, das nicht mit dem Interesse des Kunden an diesem Ergebnis übereinstimmt.

Denkbar sind beispielsweise **folgende Situationen**

- Interesse der HYPO NOE am Absatz von Finanzinstrumenten in der Anlageberatung und Vermögensverwaltung, z. B. um zu Lasten des Kunden einen finanziellen Vorteil zu erzielen oder finanziellen Verlust zu vermeiden
- Interesse am Absatz von Eigenemissionen in der Anlageberatung und Vermögensverwaltung, ohne potentiell damit einhergehende Risiken entsprechend zu berücksichtigen und aufzuklären (z.B. „bail in“ Risiko).
- Vorliegen eines finanziellen oder sonstigen Anreizes, die Interessen eines anderen Kunden oder einer anderen Gruppe von Kunden über die Interessen des Kunden zu stellen
- Erhalt oder Gewährung von finanziellen oder nichtfinanziellen Vorteilen von oder an Dritte im Zusammenhang mit der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen für einen Kunden (die Informationen über die der HYPO NOE allenfalls von Dritten zukommenden Vorteile sind im Schalteraushang bekannt gemacht), ohne für eine

adäquate Qualitätsverbesserung in Zusammenhang mit der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen für die Kunden angemessen zu sorgen.

- Erhalt erfolgsbezogener Vergütungen durch Mitarbeiter der HYPO NOE.
- Aktivitäten im Eigenhandel, insbesondere wenn HYPO NOE und der Kunde das gleiche oder ein gleichgerichtetes Geschäft abschließen.
- Erlangung von Informationen, die der Öffentlichkeit nicht bekannt sind.

Um Interessenkonflikte adäquat verhindern und bewältigen zu können, werden von der HYPO NOE, entsprechend den gesetzlichen Vorgaben **folgende Maßnahmen** angewendet:

- Interne Richtlinien als Grundlage für die Erhebung und Bewältigung von Umständen, die den Interessen eines oder mehrerer Kunden erheblich schaden oder schaden könnten. Definition von Verfahren und Verhaltensnormen, welche die Wahrung der Kundeninteressen gewährleisten und Konflikte verhindern bzw. bewältigen.
- Organisatorische Verfahren zur Wahrung der Kundeninteressen in der Anlageberatung, Vermögensverwaltung und Orderausführung, insbesondere in Zusammenhang mit Eigenemissionen (wie z.B. Implementierung zusätzlicher Kundeninformationen und Aufklärungspflichten).
- Abteilungen und juristische Einheiten operieren mit der notwendigen Unabhängigkeit voneinander.
- Einrichtung von Informationsbarrieren, um den Austausch von Informationen zwischen relevanten Personen, deren Tätigkeiten einen Interessenkonflikt nach sich ziehen könnten zu verhindern oder zu kontrollieren.
- Laufende Weiterbildung und Sensibilisierung der Mitarbeiter.
- Maßnahmen zur Vermeidung unsachgemäßer Einflussnahme auf relevante Personen, die Wertpapier- oder Nebendienstleistungen erbringen oder Anlagetätigkeiten ausführen (z.B. durch Trennung von Funktionen innerhalb der HYPO NOE).
- Implementierung einer unabhängigen Compliance-Funktion, um sicherzustellen, dass Tätigkeiten im Namen von Kunden oder Dienstleistungen für den Kunden in deren besten Interesse erfolgen.
- Regeln über die Entgegennahme, Gewährung und Offenlegung von Vergütungen, Verbot der Annahme von Zuwendungen, die die Integrität der Mitarbeiter gefährden könnten.
- Maßnahmen, die die gleichzeitige oder unmittelbar nachfolgende Einbeziehung einer relevanten Person in verschiedene Wertpapier- oder Nebendienstleistungen bzw. Anlagetätigkeiten verhindern oder kontrollieren, wenn diese Einbeziehung ein ordnungsgemäßes Konfliktmanagement beeinträchtigen könnte.

Sollten diese Maßnahmen nicht ausreichen, um einen Konflikt zu verhindern oder zu bewältigen und die HYPO NOE daher nicht gewährleisten können, dass Kundeninteressen unbeeinträchtigt bleiben, wird sie ihren Kunden Art und Umfang des Interessenkonfliktes gemeinsam mit den ergriffenen Maßnahmen schriftlich offenlegen, bevor sie Geschäfte für ihre Kunden tätigen wird.

Auf Kundenwunsch erteilt die HYPO NOE gerne genauere Informationen zu bestehenden und potentiellen Interessenkonflikten und deren für die Bewältigung getroffenen Maßnahmen.

8. Erbringung von Wertpapierdienstleistungen

Die HYPO NOE erbringt Wertpapierdienstleistungen in Form von abhängiger Anlageberatung und beratungsfreiem Geschäft. Das reine Ausführungsgeschäft („execution only“) wird von der HYPO NOE nicht angeboten.

8.1. Abhängige Anlageberatung („aktiver Vertrieb“)

Die HYPO NOE bietet abhängige Anlageberatung zu den in ihren Produktkatalog aufgenommenen Finanzinstrumenten an. Dies bedeutet, dass die HYPO NOE Vorteile einer dritten Partei (insbesondere von Produktanbietern) oder einer Person, die im Namen einer dritten Partei handelt, annimmt und behält oder an diese leisten kann.

Anlagevorschläge basieren ausschließlich auf dem Produktkatalog der HYPO NOE und orientieren sich an den Bedürfnissen des Kunden. Sie werden auf Basis der Kundeneigenschaft sowie den sonstigen Zielmarktkriterien (erforderliche Kenntnisse/Erfahrungen, finanzielle Verhältnisse samt Verlusttragfähigkeit sowie der Anlageziele und der Risikotoleranz), unter Berücksichtigung des tauglichen Vertriebskanals im Rahmen der Eignungsprüfung ermittelt. Es liegt daher im Interesse des Kunden, der HYPO NOE alle für die Eignungsprüfung erforderlichen Informationen zu erteilen, um eine bestmögliche Anlageberatung für den Kunden gewährleisten zu können.

Ausschließlich die in den Produktkatalog aufgenommenen Finanzinstrumente werden von der HYPO NOE aktiv angeboten und empfohlen.

Die HYPO NOE leistet keine Nachberatung. Der Kunde kann jedoch auf seinen Wunsch und seine Initiative hin im Rahmen eines jährlichen Depotchecks seine im Wertpapierportfolio bestehenden Finanzinstrumente auf Geeignetheit hin überprüfen lassen.

8.2. Beratungsfreies Geschäft („passiver Vertrieb“)

Auf Initiative des Kunden können alle gemäß der aktuell gültigen Durchfüh­rungs­politik handelbaren Finanzinstrumentklassen an den darin vorgesehenen Ausführungsplätzen beratungsfrei erworben werden. Dies gilt auch dann, wenn sie nicht in den aktuellen Produktkatalog der HYPO NOE aufgenommen sind.

In diesem Fall erfolgt lediglich ein eingeschränkter Zielmarktvergleich. Eine Prüfung, ob die Veranlagung für den Kunden geeignet ist (Eignungsprüfung) wird nicht vorgenommen, sondern es erfolgt eine Prüfung in Hinblick auf die Angemessenheit und werden hierbei gegebenenfalls die erforderlichen Warnhinweise angedruckt.

Die HYPO NOE behält sich vor, bestimmte Transaktionen von der Durchführung bestimmter Kundenkategorien oder aller Kunden auszuschließen.

Derzeit sind Transaktionen mit den folgenden Finanzinstrumenten in der HYPO NOE jedenfalls nicht möglich: außerbörslich gehandelte Derivate für Privatkunden, außerbörslich gehandelte Aktien sowie Transaktionen von Finanzinstrumenten mit US-Underlying. Nähere Informationen zu den jeweils aktuell ausgeschlossenen Transaktionen erteilt die HYPO NOE auf Nachfrage.

9. Vorteile

9.1. Allgemein

Im Rahmen der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen zahlt oder **erhält** die HYPO NOE Vorteile an bzw. von

- Fondsgesellschaften
- Emittenten von Finanzinstrumenten (insbesondere Emittenten von Anleihen und strukturierten Produkten)
- andere(n) Dritte(n)

Bei Vorteilen handelt es sich um Provisionen, Gebühren, sonstige Geldleistungen bzw. nicht in Geld bestehende **Zuwendungen, die die HYPO NOE im Zusammenhang mit den Dienstleistungen entgegennimmt** oder zahlt. Die Höhe dieser Vorteile hängt von der Art des Produktes (siehe nachfolgende Übersicht der möglichen Bandbreiten), vom Emittenten, von der Art der Gesellschaft oder des Zwischenhändlers ab.

Diese Vorteile können **einmalig** beim Erwerb des Finanzinstrumentes als Ausgabeaufschlag, Bonifikation (entsprechende Abschläge auf den Emissionspreis, z.B. Platzierungsprovision), Abschlussprovision, Rückvergütung von Transaktionskosten und ähnliches **oder periodisch** wiederkehrend (in der Regel Bestandsprovisionen) zur Verrechnung kommen.

Die HYPO NOE legt Vorteile im Kostenausweis offen – dies erfolgt sowohl vor Abschluss eines Geschäftes im Rahmen der Angebotslegung (ex ante-Kostenausweis) als auch nach Ausführung im ex post-Kostenausweis.

Die Darstellung im ex ante-Kostenausweis gibt einen detaillierten Überblick über die einmaligen bzw. auch laufenden Zuwendungen (Darstellung in EUR und in % vom Kurswert des jeweiligen Finanzinstrumentes). Nachfolgend eine Übersicht der möglichen **Bandbreiten von Zuwendungen je Wertpapierkategorie**.

	einmalig *)	laufend **)
Geldmarktfonds	bis zu 2,00%	bis zu 0,50%
Anleihefonds	bis zu 3,00%	bis zu 0,50%
Spezial-Anleihefonds (Corporates, High Yield, ...)	bis zu 6,00%	bis zu 1,00%
Gemischte Fonds	bis zu 6,00%	bis zu 1,00%
Aktienfonds	bis zu 6,00%	bis zu 1,50%
Alternative Produkte (Hedgefonds.)	bis zu 6,00%	bis zu 1,50%
Anleihen u. Strukturierte Produkte	bis zu 6,00%	bis zu 1,50%

*) einmalig:

bei Fonds vom NAV (Net Asset Value) bzw. bei Anleihen/ Strukturierten Produkten vom Kurswert

**) laufend:

auf Basis durchschnittlicher Bestandsvolumina

9.2. Was sind keine relevanten „Vorteile“?

Direkte Kosten und Spesen, wie unter anderem Verwahrungsgebühren, Abwicklungs- und Handelsplatzgebühren, Verwaltungsgebühren oder gesetzliche Gebühren stellen keine Vorteile oder Verkaufsanreize dar, sondern sind dafür erforderlich, dass die HYPO NOE ihre Dienstleistungen den Kunden überhaupt erbringen kann. Direkte Kosten werden bei der Erbringung einer Dienstleistung in Rechnung gestellt und sind im Schalterausgang ersichtlich.

Darüber hinaus leistet und erhält HYPO NOE nicht finanzielle Vorteile im geringfügigen Ausmaß. Solche („**geringfügigen und nicht monetären**“) Vorteile können beispielsweise sein:

- Allgemeine oder individuell abgestimmte Informationen zu Finanzinstrumenten oder einer Wertpapierdienstleistung

- Einladungen zu Seminaren über ein bestimmtes Finanzinstrument oder eine Wertpapierdienstleistung (z. B. Produktschulungen)
- Bewirtung in vertretbarem Geringfügigkeitswert bei Seminaren und Geschäftsterminen

10. Geschäftsabschlüsse unter Nutzung von Fernkommunikationsmitteln und Aufzeichnungspflichten

Die HYPO NOE ist gesetzlich verpflichtet, Telefongespräche und elektronische Kommunikation (E-Mails) im Rahmen der Annahme, Weiterleitung und Ausführung von Wertpapieraufträgen von Kunden aufzuzeichnen. Eine Kopie der Aufzeichnungen über diese Telefongespräche und elektronische Kommunikation (E-Mails) stehen dem Kunden auf seine Anfrage für 5 Jahre zur Verfügung.

Voraussetzung für die Beratung und Erteilung von Wertpapieraufträgen im Rahmen von Telefongesprächen sind der vorherige Abschluss einer Telefonvereinbarung und Vorliegen eines Online Banking Accounts. Das Erfordernis eines Online Banking Accounts ergibt sich daraus, dass über das eingerichtete elektronische Schließfach die Zustellung rechtlich relevanter Dokumente (insbesondere Kostenausweis und Geeignetheitserklärung sowie des PRIIPs Basisinformationsblatts) erfolgt.

Bei telefonischem Abschluss eines Geschäftes ist die Übergabe der schriftlichen Geeignetheitserklärung, des schriftlichen (ex ante) Kostenausweises und anderer relevanter Dokumente (wie beispielsweise eines PRIIPs Basisinformationsblattes) vor Eingehen der vertraglichen Verpflichtungen nicht möglich.

In der Telefonvereinbarung ist vorgesehen, dass das Geschäft im Rahmen des Telefonates ohne vorherige Übermittlung der relevanten Dokumente sofort verbindlich abgeschlossen wird, sofern der Kunde nicht von seiner Option, das Angebot während der Cooling Off Periode zu prüfen, Gebrauch macht.

Dem Kunden steht es bei Nutzung von Telefongesprächen abweichend vom Vorstehenden jedenfalls frei, den Geschäftsabschluss aufzuschieben. Mit Zustellung sämtlicher relevanter Dokumente im elektronischen Schließfach beginnt die Cooling Off Periode, während derer der Kunde diese Dokumente prüfen kann. Erfolgt bis zum Ablauf der Cooling Periode keine Annahme des Angebotes durch den Kunden erlischt dieses. Die Bank wird den Kunden auf diese Option im Einzelfall hinweisen.

11. Depot und Anlageberatung

Zu Verfügungen über ein Depot ist nur der Inhaber befugt. Wurde nicht ausdrücklich anderes vereinbart, so ist jeder Depotmitinhaber allein berechtigt, über die Werte auf dem Depot zu disponieren („oder-Depot“). Diese Berechtigung umfasst auch die Befugnis, Wertpapiere im Rahmen der vorhandenen Deckung zu kaufen oder zu verkaufen. Die Berechtigung des Depotmitinhabers wird jedoch durch den ausdrücklichen Widerspruch eines anderen Mitinhabers beendet; in diesem Fall sind nur alle Depotmitinhaber gemeinsam berechtigt.

Bei mehreren Depotinhabern können Verfügungen über das Depot, insbesondere dessen Schließung und die Erteilung von Zeichnungsberechtigungen, nur von allen Mitinhabern gemeinsam vorgenommen werden.

Die Anlageberatung eines Depotmitinhabers erfolgt durch das Kreditinstitut ausschließlich auf Basis der erhobenen Anlageziele, Verlusttragfähigkeit und Risikotoleranz. Dabei wird auf Basis des Niederstwertprinzips auf die jeweils niedrigste Teileinstufung aller Depotmitinhaber

abgestellt. Die Beurteilung der Erfahrungen und Kenntnisse richtet sich jedoch ausschließlich nach dem jeweils disponierenden Depotmitinhaber.

Erfolgt der Kauf/Verkauf im Rahmen eines beratungsfreien Geschäftes, überprüft das Kreditinstitut im Rahmen der Angemessenheitsprüfung, ob der im konkreten Fall disponierende Depotmitinhaber über Erfahrung und Kenntnisse zum gewählten Produkt verfügt und das gewünschte Finanzinstrument gemäß Niederstwertprinzip innerhalb der Risikotoleranz der Depotmitinhaber liegt.

Die Bestellung von Zeichnungsberechtigten ist möglich. Die Anlageberatung bei Zeichnungsberechtigten (oder auch gesetzlichen Vertretern, wie z.B. Elternteil, Sachwalter oder Vertreter von juristischen Personen) erfolgt grundsätzlich wie bei Depotmitinhabern, wobei sich die Beratung hinsichtlich der Anlageziele, Verlusttragfähigkeit und Risikotoleranz ausschließlich nach dem Depotinhaber (bei mehreren Depotinhabern auf Basis des Niederstwertprinzips) bzw. der juristischen Person richtet. Bei der Beurteilung der Erfahrung und Kenntnisse wird ausschließlich auf den Zeichnungsberechtigten oder gesetzlichen Vertreter (Elternteil, Sachwalter, Geschäftsführer ...) abgestellt.

Hinsichtlich des Kaufs/Verkaufs im Rahmen eines beratungsfreien Geschäftes siehe oben.

12. Grundsätze der Auftragsausführung (Durchführungspolitik) und Risikohinweise

Weitere Einzelheiten zum Anlagegeschäft der HYPO NOE entnehmen Sie den „**Grundsätzen der Auftragsausführung (Durchführungspolitik)**“ sowie den „**Informationen zu Veranlagungen – Risikohinweise**“ – beide Dokumente, wie auch dieses sind in der jeweils aktuellen Fassung auf der Homepage der HYPO NOE zu finden (Link: <https://www.hyponoe.at/veroeffentlichungen>).

Sollten Sie Fragen zu den angebotenen Wertpapierdienstleistungen oder obigen Informationen haben, steht Ihnen Ihr Wertpapierberater gerne zur Verfügung!